



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de
BEARBEITET VON MR Dr. Wustlich
TEL +49 30 18615- 0
FAX +49 30 18615-7010
E-MAIL Buero-III B2@bmwi.bund.de
AZ 32304/055
DATUM Berlin, 22. Juli 2016

EINGANG 26. JULI 2016

BETREFF Antrag auf Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz im Zusammenhang mit der Sicherheitsbereitschaft

BEZUG Ihre Anfrage vom 4. Juli 2016

Sehr

mit E-Mail vom 4. Juli 2016 haben Sie einen Antrag auf Informationszugang zur internen Berechnung/Kostenschätzung der Bundesregierung vom Juni 2015 zu den Kosten der Klimareserve im Zusammenhang der sog. „Sicherheitsbereitschaft aus Braunkohlekraftwerken“ gestellt.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag gemäß übersenden wir Ihnen das erbetene Dokument in der Anlage.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Gemäß § 3 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes („UIG“) haben Sie einen Anspruch auf Zugang zur internen Berechnung/Kostenschätzung der Bundesregierung vom Juni 2015 zu den Kosten der Klimareserve im Zusammenhang mit der Sicherheitsbereitschaft aus Braunkohlekraftwerken.

Nachdem das Gesetzgebungsverfahren zum sog. Strommarktgesetz, in dem auch die Sicherheitsbereitschaft aus Braunkohlekraftwerken geregelt ist (§ 13g Energiewirtschaftsgesetz -, „EnWG“), vom Bundestag und Bundesrat beschlossen wurde, kann dem Antrag entsprochen werden.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

Seite 2 von 2

2. Zu dem überlassenen Dokument teilen wir folgendes mit:

- Die dargestellten Emissions- und Kostenwirkungen unterschiedlicher nationaler Klimaschutzinstrumente geben nicht die Meinung des BMWi wieder und stellen keine abgestimmte Hausposition dar. Sie waren Teil des Diskussionsprozesses, der im Ergebnis zur Sicherheitsbereitschaft aus Braunkohlekraftwerken geführt hat.
- Das im § 13g EnWG geregelte Instrument „Sicherheitsbereitschaft“ ist nicht mit der Kapazitätsreserve (§ 13h EnWG) verknüpft.
- Die in dem Dokument genannten Zahlen waren vorläufige Schätzungen zu dem entsprechenden Zeitpunkt der Verhandlungen. Sie berücksichtigten insbesondere nicht die Gespräche mit den Energieversorgungsunternehmen zur Sicherheitsbereitschaft aus Braunkohlekraftwerken.
- Sämtliche Zahlungen an die Energieversorgungsunternehmen („EVU“) für die Überführung ihrer Kraftwerke in die Sicherheitsbereitschaft folgen ausschließlich aus § 13g EnWG und der Formel dazu in der Anlage zum EnWG. Es gibt darüber hinaus keine weiteren Zahlungen. Insbesondere die in Fußnote 2 erläuterten Einmalzahlungen für entgangene Gewinne der betroffenen Unternehmen waren Schätzungen zum entsprechenden Zeitpunkt der Verhandlungen; diese Einmalzahlungen gibt es nach § 13g EnWG und der Formel dazu in der Anlage nicht.
- Die Sicherheitsbereitschaft wurde am 27. Mai 2016 von der Europäischen Kommission ohne Änderungen als mit dem Beihilferecht vereinbar genehmigt.

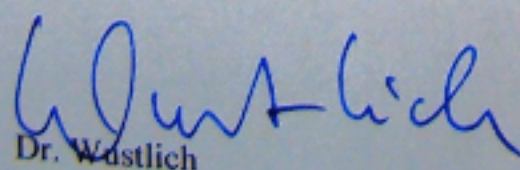
3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 Abs. 1 S. 2 UIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Westlich

Übersicht Wirkung CO₂-Instrumente

	Klimabeitrag	Ausschreibung Stilllegungen (nach CO ₂ -Minderung ggü. historischen Emissionen)		Kapazitätsreserve übergangsweise nur Braunkohle (Umfang: 4-5 GW)	Kompromiss: Kapazitätsreserve übergangsweise nur Braunkohle (Umfang: 2,7 GW)
		technologieoffen	nur Braunkohle		
CO ₂ -Minderung I	22 Mio. t	22 Mio. t	22 Mio. t	22 Mio. t	22 Mio. t
KWK plus	-4 Mio. t	- 4 Mio. t	- 4 Mio. t	- 4 Mio. t	- 4 Mio. t
Sonstige Minderung	-2 Mio. t	- 2 Mio. t	- 2 Mio. t	- 2 Mio. t	- 6,5 Mio. t (noch zu definieren)
Verbleibende CO ₂ - Minderung II	16 Mio. t	16 Mio. t	16 Mio. t	16 Mio. t	11,5 Mio. t
Kapazitätsreserve für Strommarkt	4 GW	4 GW	4 GW	4 - 5 GW (nur Braunkohle)	2,7 GW (nur Braunkohle)
Sowieso-Stilllegungen Steinkohle bis 2020 (marktgetrieben)	8 GW	0 GW	6 GW ¹	6 GW ¹	7 - 8 GW ¹
Erforderliche zusätzliche Herausnahme aus dem Markt durch Instrument	-	15 - 20 GW (Steinkohle)	4 - 5 GW (Braunkohle)	- (siehe oben Kapazitätsreserve)	- (siehe oben Kapazitätsreserve)
Mitnahmeeffekte	keine	sehr hoch	gering	gering	gering
Versorgungssicherheit	ok	sehr problematisch	ok	ok	ok
Strompreiseffekt durch Merit Order	0,2 ct/kWh	> 0,5 ct/kWh	0,2 - 0,3 ct/kWh	0,2 - 0,3 ct/kWh	0,15 ct/kWh
Anstieg KWK-Umlage	0,5 ct/kWh	0,5 ct/kWh	0,5 ct/kWh	0,5 ct/kWh	0,5 ct/kWh
Kosten des Instruments für Stromkunden bzw. Steuerzahler (ohne Strompreiseffekt)	0 EUR	2 - 4 Mrd. EUR ²	1,5 - 3,5 Mrd. EUR ²	1,5 - 3,5 Mrd. EUR ² + zusätzlich 350 - 450 Mio. pro Jahr ³	1 - 2 Mrd. EUR ² + zusätzlich 230 Mio. pro Jahr ³
Kosten durch „Sonstige Minderung“	420 Mio. EUR/Jahr	420 Mio. EUR/Jahr	420 Mio. EUR/Jahr	420 Mio. EUR/Jahr	1,16 Mrd. EUR/Jahr ⁴
EU-rechtliche Bewertung	voraussichtlich zulässig	zu klären	zu klären; zusätzliches Problem wegen Selektivität	zu klären; zusätzliches Problem wegen Selektivität	zu klären; zusätzliches Problem wegen Selektivität

¹ Durch Herausnahme von Braunkohle aus dem Markt bleiben je nach Instrument bis zu 2 GW Steinkohle wirtschaftlich.

² Einmalig, abhängig vom prognostizierten entgangenen Gewinn der Unternehmen im jeweiligen Marktumfeld.

³ Jährliche Kosten für die fixen Betriebskosten bei BMWi-Annahme von bis zu 85 €/kW.

⁴ Hinzu kommen Kosten für die Einsparung von 1 Mio. t CO₂ im Verkehrssektor.

Originalschreiben per 2016-07-26 zur Vermeidung unnötiger Papierberge entsorgt.